



ANTRAG

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Waffengesetzes (WaffRNeuRegG) das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz tragen

Kleiner Waffenschein

PTB

Wichtige Hinweise:

- Das Führen von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erst mit der Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ erlaubt.
- Waffen dürfen auch nach Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Kleiner Waffenschein	
Name/Geburtsname	Vorname
geboren in	am
wohnhaft: Straße	Ort/Ortschaft
Wohnungen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung (Jahr/Gemeinde/Landkreis) →	
Die Erlaubnis zum Führen wird für die Gattung	<ul style="list-style-type: none">➤ Schreckschusswaffen <input type="checkbox"/>➤ Reizstoffwaffen <input type="checkbox"/>➤ Signalwaffen <input type="checkbox"/> beantragt

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

- Ich bin nicht vorbestraft.
 wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
 nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
 nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
- Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch krank oder labil.
- Ich leide nicht an schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwerer Herz-Kreislaufkrankung, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen, die dazu führen könnten, meine körperliche Geeignetheit zum Führen der o. a. Waffen in Frage zu stellen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Bis zum Inkrafttreten der neuen WaffKostV ist die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines auf Abschnitt II Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zur WaffKostV i. d. F. vom 20.04.1990 zu stützen. Die Gebühr beträgt **50,00 €**.

Wolfenbüttel, den _____

(Unterschrift)